

Berlin, Januar 2021

# Handlungshilfe: Essgeschirr und -besteck aus Einwegkunststoff

Die am 20. Januar 2021 erlassene Einwegkunststoffverbotsverordnung<sup>1</sup> verbietet ab dem 3. Juli 2021 das Inverkehrbringen von Einweg-Essgeschirr und -besteck aus Kunststoff. Mit dieser Handlungshilfe möchten wir Einsatzkräften Informationen und Empfehlungen anbieten.

Das Ziel der Einwegkunststoffverbotsverordnung (EWKVerbotsV) ist es, dem steigenden Aufkommen an Kunststoffabfällen und deren Eintrag in die Umwelt und insbesondere Meeresumwelt entgegenzusteuern. Darüber hinaus soll ein kreislaforientierter Lebenszyklus für Kunststoffe gefördert werden.

## Was folgt daraus für den Betreuungsdienst?

Nach dem Inkrafttreten der Verordnung am 3. Juli 2021 werden Hersteller und Lieferanten kein Essgeschirr und -besteck aus Einwegkunststoffprodukten mehr erstmalig bereitstellen (Inverkehrbringen) dürfen. Die Abgabe von bestehenden Rest- und Lagerbeständen von Essgeschirr und -besteck aus Einwegkunststoffprodukten an Dritte (z.B. Kunden und Endverbraucher) wird jedoch weiterhin möglich sein, aber aufgrund von fehlender Produktion nach und nach auslaufen, so dass diese Einwegkunststoffprodukte irgendwann nicht mehr auf dem Markt verfügbar sein werden.

## Rest- und Lagerbestände

Ähnlich wie Hersteller und Lieferanten, darf auch der DRK-Betreuungsdienst im Rahmen seiner Aufgaben und Tätigkeiten, z.B. im Verpflegungsdienst, Essgeschirr und -besteck aus Einwegkunststoffprodukten aus Rest- und Lagerbeständen an Dritte (z.B. Betroffene) abgeben.

## Mögliche Alternativen

Da abzusehen ist, dass nach dem 03. Juli 2021 kein Essgeschirr und -besteck aus Einwegkunststoffprodukten mehr verfügbar sein wird, möchten wir Handlungsempfehlungen und Alternativen aufzeigen. Bei der Wahl des Essgeschirrs und -besteck gilt es die Vor- und Nachteile, wie z.B. Personaleinsatz, Preis, Abfallvermeidung, Gewicht und Transport mit dem für die Herstellung aufgewendeten Ressourceneinsatz wie Energie und Materialverbrauch abzuwägen.

### Mehrweg-Essgeschirr

Wo immer es möglich ist, empfiehlt die AG Weiterentwicklung im BtD des DRK den Einsatz von Essgeschirr und -besteck, aus Mehrwegkunststoffprodukten oder anderen Mehrweg-Materialien wie Keramik, Edelstahl o.ä. zu verwenden. Praktische Erfahrungswerte mit Transport und Nutzung von großen Mengen an Essgeschirr und -besteck aus Mehrweg-Materialien können die jeweiligen Landesfachberater/Fachdienstleiter gerne auf Anfrage weitergeben.

### Alternative Einwegprodukte

In bestimmten Szenarien ist der Einsatz von Einwegprodukten jedoch unumgänglich, z.B. wenn in sehr kurzer Zeit sehr viele Betroffene gepflegt werden müssen oder kein Personal zum Spülen vorhanden ist. Für diese Fälle gibt es bereits jetzt auf dem Markt etablierte und erprobte alternative Produkte.

### Welche Alternativen und Produkte gibt es?

Nicht jedes Produkt (z.B. Teller, Schale, Besteck und Becher) gibt es in jeder Materialart, aber es gibt eine breite Palette an unterschiedlichen Materialarten. Derzeit erhältliches Essgeschirr und -besteck gibt es z.B. aus folgenden Materialarten:

- Holz (z.B. Pappe oder Holzschliff)
- Zuckerrohr
- Mais
- Agrarreste
- Palmblätter

Die Hersteller bieten in ihren Katalogen sehr gute Übersichtsdarstellungen von allen Varianten aus Produkten, Materialarten und ihren Materialeigenschaften und den daraus resultierenden Verwendungszwecken. Eine Darstellung und Bewertung aller Produkte der verschiedenen Hersteller ist an dieser Stelle nicht zielführend – auch weil sich die Produktpalette beständig ändert.

### Hersteller und Lieferanten

Diese Auflistung versteht sich in keiner Form als Empfehlung, sondern lediglich als Hinweis für weitere Marktrecherchen. Bekannte Anbieter von Einweg-Essgeschirr und -besteck, das nicht aus Kunststoffeinwegprodukten bestehen sind z.B.

- PAPSTAR GmbH [\[Link\]](#)
- Pacovis AG [\[Link\]](#)
- Biofutura B.V. [\[Link\]](#)
- Seda Germany GmbH [\[Link\]](#)

Mit der PAPSTAR GmbH hat die DRK-Service GmbH einen Rahmenvertrag geschlossen, der DRK-Gliederungen 10 Prozent Rabatt bei Bestellungen im Onlineshop einräumt.<sup>3</sup>

### Zertifizierung

Wir empfehlen beim Einkauf von Einweg-Essgeschirr und -besteck auf Zertifizierungen zu achten. Hier sind insbesondere die Zertifizierung FSC und/oder PEFC für eine nachhaltige Waldwirtschaft zu nennen.

AG Weiterentwicklung des DRK-Betreuungsdienstes	Stand: 25.05.2021
	Revision: 1.1
	Seite 2 von 4

## Beschaffung

Bei der Abgabe/Ausgabe von Einwegartikeln handelt es sich um „Abgabe von Serviceartikeln“ im Sinne des VerpackG<sup>5</sup>. Diese Artikel unterliegen einer Lizenzierungsverpflichtung. Da derzeit eine rechtliche Prüfung hinsichtlich der Gewerbsmäßigkeit und damit einer Systembeitragsverpflichtung, erfolgt, ist bei der Beschaffung auf die Vorlizenzierung durch den Hersteller/Großhändler zu achten.

Es gibt für die o.g. Serviceverpackungen die Möglichkeit, dass diese Registrierung- und Systembeitragspflicht beim Einkauf dieser Serviceverpackungen bereits vorlizenziert werden kann. D.h. ich entrichte beim Kauf einen Lizenzierungsbeitrag und bin dann „fein raus“. Die Kosten hierfür liegen bei ungefähr 0,003 bis 0,006 Euro / Stück. Aber auch diese „Vorlizenzierung“ muss natürlich verwaltet und archiviert werden. Diese Vorlizenzierung wird von allen großen Herstellern angeboten

## Was genau regelt die Einwegkunststoffverbotsverordnung?

Die EWKVerbotsV geht zurück auf die Richtlinie 2019/904 der Europäischen Union<sup>2</sup> aus dem Jahr 2019. Diese EU-Richtlinie fordert von allen Mitgliedsstaaten den Regelungsinhalt in ihre nationalen Gesetze umzusetzen. Die Bundesregierung hat dies u.a. mit der EWKVerbotsV auf Grundlage von §24 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes<sup>4</sup> umgesetzt.

Artikel 5 der EU-Richtlinie und entsprechend §3 der EWKVerbotsV verbieten das **Inverkehrbringen** folgender **Einwegkunststoffprodukte** (Auszug):

- Besteck, insbesondere Gabeln, Messer, Löffel und Essstäbchen
- Teller
- Trinkhalme
- Rührstäbchen
- Lebensmittelbehälter aus expandierten Polystyrol (Handelsname *Styropor*) (z.B. Boxen) für Lebensmittel, die dazu bestimmt sind, unmittelbar vor Ort verzehrt oder zum Verzehr mitgenommen zu werden.
- Getränkebehälter und -becher aus expandierten Polystyrol, sowie deren Verschlüsse

Darüber hinaus dürfen Produkte aus oxo-abbaubaren Kunststoffen nicht in den Verkehr gebracht werden. Oxo-abbaubare Kunststoffe zersetzen sich durch Oxidation in Mikropartikel und können biologisch nicht weiter abgebaut oder kompostiert werden (ugs. *Mikroplastik*).

Als **Einwegkunststoffprodukt** ist in §2 der EWKVerbotsV definiert als,  
*ein ganz oder teilweise aus Kunststoff bestehendes Produkt, das nicht konzipiert, entwickelt und in Verkehr gebracht wird, um während seiner Lebensdauer mehrere Produktkreisläufe zu*

AG Weiterentwicklung des DRK-Betreuungsdienstes	Stand: 25.05.2021
	Revision: 1.1
	Seite 3 von 4

*durchlaufen, indem es zur Wiederbefüllung an einen Hersteller oder Vertreiber zurückgegeben wird oder zu demselben Zweck wiederverwendet wird, zu dem es hergestellt worden ist.*

Ausgenommen von dieser Definition und von der in der Verordnung festgelegten Definition als Kunststoff sind Werkstoffe aus natürlichen Polymeren, die nicht chemisch modifiziert wurden.

Das **Inverkehrbringen** wird in §2 der EWKVerbotsV definiert als,  
*die erstmalige Bereitstellung eines Produktes auf dem Markt im Geltungsbereich der Verordnung.*

### Kontakt

Für Fragen stehen wir Euch gerne zur Verfügung.

An dieser Stelle ergeht ein -DANKE- an den DRK LV Hessen für die Erarbeitung

### Quellen

<sup>1</sup> Einwegkunststoffverbotsverordnung (EWKVerbotsV), veröffentlicht am 20. Januar 2021 im Bundesgesetzblatt. [\[Link\]](#)

<sup>2</sup> EU-Richtlinie 2019/904: Über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt. 05.06.2019. [\[Link\]](#)

<sup>3</sup> DRK-Einkaufsportale der DRK-Service GmbH [\[Link\]](#). Bei Registrierung im Feld Partner-Code „DRK-Service“ eingeben.

<sup>4</sup> § 24 des Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG): Anforderungen an Verbote, Beschränkungen, Kennzeichnungen, Beratung, Information und Obhutspflicht. 24.02.2012. [\[Link\]](#)

<sup>5</sup> Verpackungsgesetz (VerpackG), Erlassen am 05.Juli 2017, Inkrafttreten am 01.Januar 2019 [\[Link\]](#)

AG Weiterentwicklung des DRK-Betreuungsdienstes	Stand: 25.05.2021
	Revision: 1.1
	Seite 4 von 4